

Um nur einzelne Regelungen des Arbeitsvertrages zu ändern, empfehlen wir Ihnen folgendes Muster:

Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom

zwischen

der Firma

.....

- Im Folgenden Arbeitgeber genannt –

und

Herrn/Frau

.....

- Im Folgenden Arbeitnehmer genannt –

1. § (Anwendbare Tarifverträge) des Arbeitsvertrages wird mit Wirkung zum (Datum) wie folgt geändert:

a) Auf das Arbeitsverhältnis finden die zwischen dem BAP und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen geltenden und nachwirkenden Mantel-, Entgelt- und Entgelttrahmentarifverträge vom 22.07.2003, im folgenden MTV BAP, ETV BAP und ERTV BAP genannt, und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Als ergänzend im obigen Sinne gelten auch Tarifverträge über Branchenzuschläge mit einzelnen der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit angehörenden Gewerkschaften. Die Tarifverträge liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen aus.

b) Es gilt dabei für die Dauer des Einsatzes derjenige der unter Absatz a) genannten Tarifverträge mit der jeweiligen DGB-Gewerkschaft, deren satzungsgemäßem Organisationsbereich der Kundenbetrieb unterliegt. Diese einsatzbezogene Regelung gilt auch im Falle des Auseinanderentwickelns des Tarifwerks etwa infolge von Kündigung, Hinzutreten oder Wegfall einer Tarifvertragspartei oder des Abschlusses einzelner Änderungs- und Ergänzungstarifverträge.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Mitarbeiter auf dessen Verlangen vor jedem Einsatz bei einem Entleiher in schriftlicher Form darüber zu unterrichten, welcher Tarifvertrag auf der Grundlage der hier vereinbarten Bezugnahmeregelung und unter Beachtung der satzungsgemäßen Zuständigkeiten der beteiligten DGB-Gewerkschaften zur Anwendung gelangt.

Erläuterung: Wird der Mitarbeiter in nur einer Branche eingesetzt, können an dieser Stelle ausschließlich die einschlägigen Tarifverträge aufgeführt werden. Zum Beispiel kann beim Einsatz des Mitarbeiters im satzungsgemäßen Organisationsbereich von ver.di formuliert werden:

„Auf das Arbeitsverhältnis finden die zwischen dem BAP und der ver.di abgeschlossenen geltenden und nachwirkenden Tarifverträge vom 22.07.2003 und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

c) In Nichteinsatzzeiten gelten die zwischen dem BAP und der ver.di abgeschlossenen Tarifverträge und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung.

Die bisherige Fassung des § (Anwendbare Tarifverträge) wird ersatzlos gestrichen.

2. § (Geltendmachung und Ausschluss von Ansprüchen) des Arbeitsvertrages erhält ab dem (Datum) folgende Fassung:

Die Parteien vereinbaren hiermit einzelvertraglich unabhängig von der Geltung eines Tarifvertrages und der einzelvertraglichen Bezugnahme eines Tarifvertrages im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses:

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt die Gegenpartei die Ansprüche schriftlich ab, sind die Ansprüche innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zugang der schriftlichen Ablehnung gerichtlich geltend zu machen.

Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Fristen geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Die bisherige Fassung des § (Geltendmachung und Ausschluss von Ansprüchen) wird ersatzlos gestrichen.

3. Alle übrigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages bleiben hiervon unberührt.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift Arbeitgeber

.....
Unterschrift Arbeitnehmer